

grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erbringen, beseitigt¹⁴⁸. Auch die Kammerzugehörigkeit darf nicht vorgeschrieben werden.

Die grenzüberschreitende Ausübung der Dienstleistungsfreiheit wird zusätzlich begünstigt durch die Richtlinie 77/249 vom 22. 3. 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs für Rechtsanwälte¹⁴⁹. Danach gilt für Fragen der beruflichen Qualifikation ausschliesslich das *Recht des Herkunftslandes*. Entsprechend hat der ausländische Anwalt die Berufsbezeichnung seines Herkunftslandes in dessen Sprache (und unter Nennung der Berufsorganisation, deren Zuständigkeit er unterliegt oder des Gerichts, bei dem er zugelassen ist) zu führen (Art. 3). Unzulässig sind auch nach der Richtlinie die Statuierung einer Kanzleipflicht und einer Pflicht zur Kammerzugehörigkeit. Was das Landesrecht anlangt, so sind die Regeln des Aufnahmestaates und des Herkunftsstaates zu beachten (Art. 4 Abs. 2). Bezüglich der *Berufsausübung* gelten die Bestimmungen des Aufnahmestaates, soweit ihre Einhaltung für eine ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit gerechtfertigt ist (Art. 4 Abs. 4 a.E.). Die EWR-Staaten dürfen allerdings vorschreiben, dass der ausländische Anwalt im Bereich der Parteivertretung im *Einvernehmen* mit einem beim angerufenen Gericht zugelassenen Anwalt tätig wird, der dem Gericht gegenüber die Verantwortung trägt (Art. 5)¹⁵⁰.

Die Vorschriften des EWRA betreffend die Dienstleistungsfreiheit gelten auch für die *Treuhänder*. Hingegen gibt es für sie keine eigene Dienstleistungsrichtlinie. Die Einführung der Kanzleipflicht ist im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit für Treuhänder ebenso unzulässig wie für Rechtsanwälte. Ob eine Einvernehmensregelung nach dem

¹⁴⁸ Vgl. dazu auch Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland, NJW 1988, 887 ff.

¹⁴⁹ ABI. 1977 L 78/17.

¹⁵⁰ Weiter kann die Vorstellung beim Gerichtspräsidenten und ggf. beim Vorsitzenden der Anwaltskammer angeordnet werden.